

# Satzung

## Spoletto e. V.



**Auflage 2024**

Haus La Verna  
Auf dem Abtsberg 4a  
77723 Gengenbach

Telefon:  
Fax:  
E-Mail:

0 78 03/60 14 45  
0 78 03/60 14 47  
info@spoletto-  
gengenbach.de  
www.spoletto-  
gengenbach.de

Homepage:

- 1.0 Der Verein führt den Namen **SPOLETO e. V.** und ist benannt nach der oberitalienischen Stadt Spoleto. Dort hat der junge Franziskus seine erste bewusste Entscheidung getroffen, Jesus nachzufolgen. Der Verein wurde am 25. März 1991 gegründet.
- 2.0 SPOLETO e.V. mit Sitz in Gengenbach verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der AO.“
- 2.1 Zweck des Vereines ist die Förderung der Religionen sowie die Weitergabe der Verkündigung der **„Frohen Botschaft“ des Herrn Jesus Christus**. Grundlage ist dabei das Evangelium selbst und die Spiritualität des Hl. Franz von Assisi.
- 2.2 Dieser Satzungszweck wird kirchlich und gemeinnützig insbesondere durch Glaubensseminare, Seminare zur persönlichen Sinnfindung und Spiritualität, Gottesdienste etc. verwirklicht für jeden Menschen, zur Vertiefung des Glaubens und zur Neuorientierung des Lebens mit Gott. Diese Veranstaltungen finden, wenn möglich, in den Räumen des Hauses La Verna oder des Mutterhauses statt und wirken als Ergänzung und Unterstützung der Verbreitung des Evangeliums.
- 2.3 SPOLETO e.V. erfüllt seinen Auftrag mit einem Selbstverständnis als ein Ort von Kirche in der Erzdiözese Freiburg und deren Grundordnung.
- 3.0 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4.0 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Lohn-Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Aufwandsentschädigungen können nach Vorstandsbeschluss bewilligt werden.
- 4.1 Mitglieder des Vereins können im Rahmen der Aktivitäten des Seminarbetriebes und der administrativen Notwendigkeiten bezahlte Aufgaben übernehmen. Mitglieder und Nicht-Mitglieder können nach Vorstandsbeschluss eine steuerfreie Aufwandsentschädigung im gesetzlichen Rahmen erhalten.
- 5.0 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6.0 Bei Auflösung des Vereines oder Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für kirchliche Zwecke oder Förderung der Religion. Über die konkrete Verwendung des Vermögens entscheidet die auflösende Mitgliederversammlung.

- 7.0 Mitglieder des Vereines können alle Personen werden, die die Zwecke des Vereines fördern und sich zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichten. Der Vorstand entscheidet in Einzelfällen, den Mitgliedsbeitrag zu erlassen. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand, der über die Aufnahme und Aufgabenverteilung entscheidet. Mitglieder sind ab dem 16. Lebensjahr in der Mitgliederversammlung (MV) stimmberechtigt.
- 7.1 Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Alle Mitglieder haben das Recht, an den Vorstand und die Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu leisten und die Ziele des Vereins zu unterstützen.
- 7.2 Die Mitgliedschaft endet:
- bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung.
  - durch schriftliche Austrittserklärung eines Mitgliedes an den Vorstand. Diese ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
  - durch Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand wegen dem Verein schädigenden Verhaltens oder nicht Erfüllen der Mitgliedspflichten.
  - gegen den Beschluss des Vorstandes, nach Punkt 7.2, Absatz c), kann der/die Betroffene Berufung an die MV einlegen; diese entscheidet endgültig. Bis zur Entscheidung der MV ruhen die Mitgliedschaftsrechte des/der Betroffenen.
- 8.0 Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:
- dem/der 1. Vorsitzenden und
  - seinem/seiner Stellvertreter/in
  - und bis zu acht Beisitzern/Beisitzerinnen
  - Zusätzlich kann die Kongregation der Franziskanerinnen vom „Göttlichen Herzen Jesu“ in Gengenbach eine Person in den Vorstand berufen. Diese unterstützt die strukturelle Verbindung des Vereins zur Kongregation und ist ohne Stimmrecht beratend tätig. Die Sitzungstermine sind mit einer Woche Vorlauf an das Sekretariat des Mutterhauses zu senden.
- Die Wahl des Gesamtvorstandes erfolgt in der Mitgliederversammlung.  
Der Gesamtvorstand wird für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- 8.1 Der Vorstand führt die Geschäfte. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der erfolgten Beschlüsse. Der Vorstand kann die Führung der Geschäfte oder einzelner Tätigkeiten daraus nach Vorstandsbeschluss an fachlich geeignete Personen übertragen. Den Umfang der Befugnisse der jeweiligen Person bestimmt der Vorstand. Für diese Befugnisse ist die beauftragte Person vertretungsberechtigt.
- 8.2 Der Vorstand kann mit geeigneten Personen, auch Nicht-Mitgliedern, Sachausschüsse bilden oder/und den Vorstandsmitgliedern Ressorts zuweisen.
- 8.3 Der Vorstand orientiert sich an der internen Geschäftsordnung. Diese wird vom Vorstand nach Bedarf erweitert und/ oder geändert.

- 8.4 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Mitgliedern des Vorstandes gemeinsam vertreten, wobei ein Vertreter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter sein muss.
- 8.5 Der Vorstand hat neben den genannten Aufgaben noch weitere Aufgaben:
- a) Er kontrolliert insbesondere, ob die Tätigkeiten des Vereines mit dem in der Satzung genannten Satzungszweck übereinstimmen. Die Tätigkeiten der einzelnen Zweige des Vereines werden mit ihm abgesprochen. Dazu werden mehrere Vorstandssitzungen jährlich abgehalten.
  - b) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet sie.
  - c) Er erstellt und erstattet einen Jahresbericht.
  - d) Er nimmt vor der Mitgliederversammlung Anträge von Mitgliedern entgegen und gibt sie bekannt.  
Jedes Mitglied kann bis spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung die Aufnahme weiterer Tagungsordnungspunkte schriftlich beantragen. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung bedürfen zur Annahme einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Vereinsmitglieder.
  - e) Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt und vom 1. Vorsitzenden unterzeichnet.
- 8.6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der amtierende Vorsitzende. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Protokollführer(in) und vom amtierenden Vorsitzenden zu unterschreiben ist.
- 8.7 Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 8.8 Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, kann an seiner Stelle durch die verbleibenden Vorstandsmitglieder kommissarisch ein neues Mitglied berufen werden, das bis zur nächsten Vorstandswahl im Amt bleibt.
- 9.0 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 10.0 Die Mitglieder entrichten einen Mitgliedsbeitrag, die Höhe wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und kann jährlich, nach Antrag, neu festgelegt werden.
- 11.0 Die Mitgliederversammlung wird jährlich einmal schriftlich einberufen. Die Mitglieder werden unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher mittels einfachen Briefs eingeladen. Die Einladung mittels unsignierter E-Mail genügt bei solchen Mitgliedern, die ihre E-Mailadresse ausdrücklich zu diesem Zweck mitgeteilt haben. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Einladung.

- 12.0 In der MV berichtet der Vorstand über das abgelaufene Geschäftsjahr.  
Die MV erteilt Entlastung.  
Die Mitgliederversammlung hat weitere Aufgaben:
- a) Wahl des Vorstandes
  - b) Vornahme und Genehmigung von Satzungsänderungen
  - c) Ausschluss von Mitgliedern, (jedoch nur nach 7.2 d)
  - d) Auflösung des Vereines
- 13.0 Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Abwesenheit ist auf Antrag eine Stimmübertragung möglich. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Es muss schriftlich abgestimmt werden, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn ein Mitglied dies beantragt.
- a) Ein anwesendes Mitglied kann maximal drei Stimmen übertragen bekommen.
  - b) Das übertragende Mitglied muss die Stimmübertragung mit dem anwesenden Mitglied persönlich, telefonisch oder per E-Mail abstimmen.
  - c) Die abgesprochene Stimmübertragung muss mindestens 14 Tage vor der MV dem Haus La Verna schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt werden.
  - d) Aus dem Nichtzustandekommen von Stimm-Übertragungsaufträgen (durch Missverständnisse, Krankheit, etc.) ergibt sich keine Anfechtbarkeit der Wahlen.
  - e) Die Stimmübertragung ist nicht möglich für Punkt 13.1 und 13.2 (Auflösung des Vereins).
- 13.1 Die Auflösung des Vereins kann nur eine eigens zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung beschließen. Die Ladungsfrist zu dieser Versammlung beträgt mindestens vier Wochen.
- 13.2 Zum Beschluss der Auflösung des Vereins ist eine 75%ige Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.
- 13.3 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe dies schriftlich beantragen.

13.4 Zur Genehmigung von Satzungsänderungen bedarf es der Zweidrittelmehrheit der anwesenden und übertragenen Stimmberechtigten. Jeder Satzungspunkt muss gesondert erläutert und behandelt werden. Eine Abstimmung per Handzeichen ist zulässig. Mit einer Zweidrittelmehrheit kann für einzelne Satzungspunkte eine geheime Wahl beantragt und durchgeführt werden.

Gengenbach, 20.07.2024

Gengenbach, 22.08.1992  
Gengenbach, 19.01.1999  
Gengenbach, 16.04.2005  
Gengenbach, 23.11.2008  
Gengenbach, 05.07.2014  
Gengenbach, 19.07.2017  
Gengenbach, 13.10.2019  
Gengenbach, 20.07.2024

Erstfassung  
(1. Satzungsänderung)  
(2. Satzungsänderung)  
(3. Satzungsänderung)  
(4. Satzungsänderung)  
(5. Satzungsänderung)  
(6. Satzungsänderung)  
(7. Satzungsänderung)

